H A U S H A L T S P L A N

DER VERBANDSGEMEINDE BODENHEIM

- LANDKREIS MAINZ-BINGEN -

FÜR DAS RECHNUNGSJAHR 1972

(4) Im übrigen gelten die Vorschriften der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister, Beigeordneten, Ortsvorsteher und Kreisdeputierten vom 4. Juli 1966 (GVBl. S. 200) in der jeweils geltenden Fassung."

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Bodenheim, den
Verbandsgemeindeverwaltung

Verbandsbürgermeister

H A U S H A L T S S A T Z U N G

der Verbandsgemeinde Bodenheim
- Landkreis Mainz-Bingen -
für das Rechnungsjahr 1972

Auf Grund des § 17 der Verbandsgemeindeordnung (Teil B des Selbstverwaltungsgesetzes für Rheinland-Pfalz) vom 16.7.1968 (GVBl. S. 132) in Verbindung mit §§ 96 ff. der Gemeindeordnung wird nach dem Beschluß der Verbandsgemeindevertretung vom 1972 für das Rechnungsjahr 1972 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1972 wird festgesetzt

im o r d e n t l i c h e n Haushalt:

in der Einnahme auf	112.380 DM
in der Ausgabe auf	112.380 DM

im a u ß e r o r d e n t l i c h e n Haushalt:

in der Einnahme auf	212.000 DM
in der Ausgabe auf	212.000 DM

§ 2

Eine Verbandsgemeindeumlage wird für das Rechnungsjahr 1972 nicht erhoben.

§ 3

Kassenkredite zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Verbandsgemeindekasse werden nicht in Anspruch genommen.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushalts bestimmt sind, wird auf 70.330 DM festgesetzt.
Die Darlehen sollen nach dem Haushaltsplan für den Erwerb und den Ausbau des Anwesens Friesenecker als Verwaltungsgebäude verwandt werden.

V o r b e r i c h t

1. Allgemeines

Mit § 1 des Dreizehnten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 1. März 1972 (GVBl. S. 115) wurde aus den Gemeinden Bodenheim, Gau-Bischofsheim, Harxheim, Lörzweiler und Nackenheim die Verbandsgemeinde Bodenheim gebildet. Das Gesetz ist am 22. April 1972 in Kraft getreten; seit dem 23. April 1972 -dem Tag der Wahl der Verbandsgemeindevertretung- ist die Verbandsgemeinde Bodenheim existent.

Der Verbandsbürgermeister ist seit dem 2. Oktober 1972 im Amt. Weiteres Personal ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung noch nicht vorhanden. Eine Rechtsverordnung gem. § 3 Abs. 2 der Verbandsgemeindeordnung (VGO) ist noch nicht ergangen, dh. der Verbandsgemeindeverwaltung wurden bisher keine Aufgaben übertragen. Aufgaben im Sinne des § 5 Abs. 2 VGO wurden bisher nicht übernommen.

Die Arbeit der Verbandsgemeindeverwaltung ist z. Zt. darauf gerichtet, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß ab 1. Januar 1973 alle Aufgaben, die den Verbandsgemeindeverwaltungen nach §§ 5 und 6 VGO obliegen, übernommen werden können.

An diesen Gegebenheiten orientiert sich der vorliegende Haushaltsplan.

2. Personal

Da die Aufgaben im Sinne der §§ 5 und 6 VGO erst zu Beginn des kommenden Jahres übernommen werden sollen, erschien es nicht angebracht, neben der Stelle des Verbandsbürgermeisters im Rahmen des Stellenplanes 1972 weitere Positionen vorzusehen. Neben den Personalkosten des Verbandsbürgermeisters waren deshalb lediglich die Aufwandsentschädigungen des Beauftragten und der die Vertretung wahrnehmenden Verbandsbeigeordneten zu veranschlagen.

Das in Zukunft benötigte Personal wird im Stellenplan 1973 vorgesehen. Allerdings besteht hier im Augenblick noch eine gewisse Unsicherheit hinsichtlich des endgültigen Personalbedarfs, da der Gemeindetag Rheinland-Pfalz in einem Gutachten von 3 Bediensteten pro 1.000 Einwohnern ausgeht, während der Landesrechnungshof in einer Untersuchung zu dem Ergebnis kommt, daß 2,3 Bedienstete pro 1.000 Einwohner angemessen seien. Bei Zugrundelegung dieser zuletzt genannten Zahl ergibt sich ein Bedarf von rd. 27 Kräften. Davon sind bei den verbandsangehörigen Gemeinden heute bereits 23 Kräfte -darunter allerdings 5 Halbtagskräfte- vorhanden, die zur Dienstaufnahme bei der Verbandsgemeindeverwaltung bereit sind.

S A T Z U N G

zur Änderung der "Hauptsatzung für die Verbandsgemeinde Bodenheim vom 26. Mai 1972"

vom

Aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung (Teil A des Selbstverwaltungsgesetzes für Rheinland-Pfalz) in der Fassung vom 25. September 1964 (GVBl. S. 145), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 2. November 1970 (GVBl. S. 395) in Verbindung mit § 17 der Verbandsgemeindeordnung (Teil B des Selbstverwaltungsgesetzes für Rheinland-Pfalz) in der Fassung vom 16. Juli 1968 (GVBl. S. 132), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 28. Juli 1970 (GVBl. S. 289), hat die Verbandsgemeindevertretung Bodenheim in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 6 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

"§ 6

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Verbandsbeigeordneten

(1) Ehrenamtliche Verbandsbeigeordnete, die den Verbandsbürgermeister innerhalb eines Monats länger als drei Tage vertreten (§ 48 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung) erhalten eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe, wie sie ein ehrenamtlicher Bürgermeister erhalten würde, das sind 1.225,-- DM (Regelsatz).

(2) Die Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 1 wird für jeden Tag der Vertretung in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages berechnet.

(3) Soweit ehrenamtlichen Verbandsbeigeordneten gemäß § 48 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom Verbandsbürgermeister mit Zustimmung der Verbandsgemeindevertretung einzelne Verwaltungszweige zur verantwortlichen Bearbeitung übertragen sind, erhalten sie eine monatliche Aufwandsentschädigung von 250,-- DM.

Abschrift

Fraktion der Freien Wählergruppe Kiesewetter
in der Verbandsgemeindevertretung Bodenheim

Harxheim, den 12. November 1972

Betr.: Sportstättenkonzeption für das Gebiet der Verbandsgemeinde

A n t r a g

Wir stellen den Antrag, die Verwaltung mit der Erstellung einer Sportstättenkonzeption für das Gebiet der Verbandsgemeinde zu beauftragen.

B e g r ü n d u n g

Es ist bekannt, daß die Sportstätten, d.h. sowohl Sportplätze als auch Hallen, in einem Teil der verbandsangehörigen Gemeinden nicht ausreichen. Dies wirkt sich auf die Tätigkeit der Sportvereine, denen im Zeichen des zunehmenden Breitensports eine immer größere Bedeutung zukommt, außerordentlich negativ aus.

Ohne der Initiative der einzelnen Gemeinden hier vorgreifen zu wollen, sollte sich die Verbandsgemeinde dieser Sache annehmen. Sie sollte sich einen Überblick verschaffen, welche Anlagen es z. Zt. gibt und wo entsprechende Einrichtungen fehlen. Dabei sollte auch der Schulsport mit in die Betrachtung einbezogen werden.

Die Verbandsgemeinde sollte alsdann im Einvernehmen mit den einzelnen Gemeinden Lösungsmöglichkeiten erarbeiten, die entsprechend zu koordinieren sind.

gez.: Sparwasser
Fraktionssprecher

Abschrift

Fraktion der Christlich-Demokratischen Union
in der Verbandsgemeindevertretung Bodenheim

Bodenheim, den 13.November 1972

Betr.: Koordinierung der Planungen für den Raum der Verbandsgemeinde

A n t r a g

Wir beantragen, der Verwaltung den Auftrag zu erteilen, sich um die Koordinierung aller zur Zeit für den Raum der Verbandsgemeinde laufenden Planungen, insbesondere der Flächennutzungspläne und der Verkehrsplanungen, zu bemühen.

B e g r ü n d u n g

Nach Bildung der Verbandsgemeinde hat es keinen Sinn mehr, daß jede der verbandsangehörigen Gemeinden für sich allein und ohne den Blick zum Nachbarn plant. Ziel muß es vielmehr sein, eine Gesamtkonzeption für alle fünf Gemeinden zu entwickeln und die Einzelplanungen dieser Konzeption anzupassen. Dabei sind auch die Erkenntnisse der Regionalplanung zu berücksichtigen.

Es ist selbstverständlich, daß die Koordinierung nur in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den fünf Gemeinden unter völliger Wahrung ihrer Planungshoheit möglich ist.

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 der Verbandsgemeindeordnung obliegt der Verbandsgemeinde u.a. auch die Beschlußfassung über die Flächennutzungspläne, soweit die zuständige oberste Landesbehörde diese auf Antrag der einzelnen Gemeinden gemäß § 147 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes überträgt. Die Verwaltung sollte feststellen, inwieweit bei den einzelnen Gemeinden die Bereitschaft zur Übertragung auf die Verbandsgemeinde besteht.

Daß insbesondere auch die Verkehrsführung innerhalb der Verbandsgemeinde aufeinander abgestimmt werden muß, bedarf sicher keiner besonderen Begründung.

gez.: Göth
Fraktionsvorsitzender

Zusammenfassend darf die Anfrage der CDU wie folgt beantwortet werden:

Die Verwaltung ist ebenfalls der Auffassung, daß Verbesserungen der ärztlichen Versorgung notwendig sind. Sie ist bereit, die laufenden Bemühungen zu unterstützen und strebt insbesondere die Einrichtung von 1 - 2 Praxen in den kleineren Gemeinden an. Eine Internistenpraxis mit Sitz in Bodenheim wird für wünschenswert gehalten. Es ist vorgesehen, darüber in Kürze ein Gespräch mit der Kassenärztlichen Vereinigung zu führen.

Bodenheim, den 24. November 1972

gez.: Krämer
Verbandsbürgermeister